

Erleichterungen nun auch für Vereins- und Verbandsvorstände

Oder: Virtuelle Sitzungen und Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen möglich!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Mit dem am 28.03.2020 in Kraft getretenen Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG), wurden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen zur Mitgliederversammlung des Vereins oder Verbandes vorübergehend geändert. Diese Regelungen gelten vorerst bis zum 31.12.2021.

Nach § 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG kann der Vorstand eines Vereins oder Verbandes abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch eine entsprechende Regelung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Damit sind nun auch „virtuelle“ Mitgliederversammlung rechtlich zulässig. Diese können z. B. als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, bedürfen also nicht mehr der physischen Anwesenheit der einzelnen Mitglieder an einem bestimmten Ort.

Daneben ist gemäß § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder und sonstige stimmberechtigten Personen an der Abstimmung beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte dieser Personen ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Für die in § 126b BGB geregelte „Textform“ genügen auch das einfache E-Mail oder ein Telefax. Der Beschluss muss trotzdem mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden.

Die entsprechende Anwendbarkeit von § 5 Abs. 2 und 3 GesRuaCOVBekG auf die Arbeit der Vorstände und anderer Vereins- und Verbandsorgane wäre wünschenswert, war jedoch (und ist noch) nach dem Gesetzeswortlaut nicht begründbar. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 GesRuaCOVBekG ändern nämlich § 32 BGB nicht, sondern stellen lediglich ein in seiner Anwendung auf die Mitgliederversammlung beschränktes Spezialgesetz hierzu dar. Die für die Vorstandsbeschlüsse maßgebliche Verweisung in § 28 BGB auf die Regelungen zur Mitgliederversammlung bezieht sich auf den unveränderten § 32 BGB. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem beschränkten Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 und 3 GesRuaCOVBekG um ein gesetzgeberisches Versehen handelt, welches der rechtsfortbildenden Korrektur bedarf, existieren nicht. Die Beschlussfassung des Vorstandes wird in der Gesetzesbegründung mit

keinem Wort erwähnt (Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Leuschner, 1. Aufl. 2020, COVMG § 5 Rn. 16).

Nun hat der Gesetzgeber endlich reagiert und mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Patentrecht in einem neuen § 5 Abs. 3a GesRuaCOVBekG angeordnet, dass § 5 Abs. 2 und 3 GesRuaCOVBekG auch für den Vorstand von Vereinen und Verbänden sowie für andere Vereins- und Verbandsorgane gelten.

Allerdings tritt der neue § 5 Abs. 3a GesRuaCOVBekG nach dem Willen des Gesetzgebers - warum auch immer- erst am 28.02.2021 in Kraft.

Fazit:

Ab dem 28.02.2021 können alle Vereins- und Verbandsorgane auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung bis zum 31.12.2021 ihre Beschlüsse auch in „virtuellen“ Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen im „Umlaufverfahren“ fassen.

Stand: 04.01.2021

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e. V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*